

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 89 Pfingsten 2008. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Am ersten Pfingsttag waren alle Jünger Jesu an einem Ort versammelt und warteten, offen für das Neue, das Gott in und unter ihnen wirken würde. Und weil sie getreu warteten und bereit für Gottes Verheißung waren, konnten sie den gewaltigen Wind des Heiligen Geistes empfangen, der sie erfüllte und der sie bestärken würde in ihrem neuen Leben der Gemeinschaft im Gebet, im Brotbrechen und im Miteinanderteilen ihrer Habe, frohen und lauterer Herzens, und der sie bevollmächtigen würde, hinauszugehen und der ganzen Welt die frohe Botschaft zu verkünden. Jesus sandte seinen Freunden den Geist, wie er es ihnen versprochen hatte, um ihnen seine Liebe zu zeigen und ihnen zu versichern, dass er immer bei ihnen sein würde.

Die Jünger Christi empfingen die Gabe des Heiligen Geistes am ersten Pfingsttag, weil sie warteten, vertrauensvoll und Gott und Gottes Wirken in und unter ihnen bereits zugewandt.

Lasst uns an diesem Pfingstfest nach dem Vorbild der ersten Jünger gemeinsam warten und bereit sein, von neuem die lebenspendende Kraft des Heiligen Geistes zu empfangen, die Gott uns immerfort schenken will. Lasst uns vereint sein in der Gemeinschaft desselben Geistes, damit wir gemeinsam ein überzeugenderes und wirksameres Zeugnis in der Welt ablegen können von der frohen Botschaft Jesu Christi, der gekreuzigt wurde und auferstanden ist und der auf immer unter uns lebt und wirkt.

Lasst uns an diesem Pfingstfest bereit sein, das Wirken des Heiligen Geistes in Anderen und in den Kirchen Anderer zu erkennen. Lasst uns aufmerksam sein und das Wirken des Heiligen Geistes erkennen, der uns in der Welt vorangeht. Lasst uns bereit sein, die Gaben des Geistes in Gottes guter Schöpfung zu erkennen. Lasst uns in der Kraft desselben Geistes freudig für Frieden und Gerechtigkeit zusammenarbeiten und gemeinsam Sorge für die Schöpfung tragen, die uns anvertraut ist. Und lasst uns ihre Gaben mit Weisheit und Gerechtigkeit nutzen, zum Wohl aller Menschen und der ungeborenen Generationen.

So lasst uns nun – wo immer wir versammelt sind, um dieses Pfingstfest zu feiern – noch einmal mit den Worten der schönen Litanei beten, die wir gemeinsam auf der Siebten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Canberra gebetet haben. Und mögen wir uns bei unserem Gebet der Gegenwart der Gemeinschaft der Heiligen im Himmel und auf Erden bewusst werden, durch die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Kraft des Geistes der Pfingsten, die in uns am Werk sind.

Oh, Spender des Lebens,
der alle Dinge geschaffen hat,
erhalte und fülle deine ganze Schöpfung,
auf dass sie deine Herrlichkeit zeige.

Komm, Heiliger Geist,
erfülle alles Leben mit deinem Glanz.

Oh, Geist der Wahrheit,
welcher der Welt die Augen auftut über die Sünde,
verzehre wie ein gewaltiges Feuer
die Mächte des Bösen, die dein Volk binden,
und befreie uns, damit wir in deinem Licht wandeln.

Komm, Heiliger Geist,
und erleuchte unsere Herzen und Sinne.

Oh, Geist der Einheit,
urteile, erneuere und berufe uns von neuem,
statte uns mit den Gaben aus,
die uns zu deinem Volk auferbauen.

Komm, Heiliger Geist,
und entzünde die Flamme der Liebe
auf dem Altar unserer Herzen.

Oh, Heiliger Geist,
wandle und heilige uns,
auf dass wir und alle Menschen
das Leben in Fülle haben.

Komm, Heiliger Geist,
erneuere die ganze Schöpfung.

Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. Anastasios
von Tirana und ganz Albanien,
Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien

John Tarouani Doom,
Evangelische Kirche von Ma'ohi
(Französisch-Polynesien)

Pfarrer Prof. Dr. Simon Dossou,
Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

Pfarrer Dr. Soritua Nababan,
Protestantisch-Christliche Batak-Kirche,
Indonesien

Pfarrer Dr. Ofelia Ortega Suárez
Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

Abune Paulos,
Äthiopische Orthodoxe Tewahedo Kirche

Pfarrer Dr. Bernice Powell Jackson,
Vereinigte Kirche Christi, USA

Dr. Mary Tanner,
Kirche von England

Nr. 90* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Iglesia Evangélica del Rio de la Plata.

Vom 03./13. April 2008.

Vertrag zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Auslandsbischof

– im Folgenden »**EKD**« genannt –

und der

Iglesia Evangélica del Rio de la Plata

(Evangelische Kirche am La Plata)
Mariscal Antonio J. de Sucre 2855, 3° piso
C1428DVY Buenos Aires/Argentinien

vertreten durch den Präsidenten der IERP

– im Folgenden »**IERP**« genannt –

Das Wirken der Vertragspartner ist im Auftrag, den Jesus Christus der Kirche gegeben hat, gegründet. Gemeinsame Grundlage sind die Heilige Schrift, die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der Reformation. Die IERP und die EKD gehören zur Gemeinschaft der Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben und wissen sich so gemeinsamem Zeugnis und Dienst verpflichtet.

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit 1956 (Deutsche Evangelische La-Plata-Synode) und seit 1984 (IERP) verbunden. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet:

§ 1

(1) Die EKD und die IERP bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die IERP lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Zusammen erarbeiten sie ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen für den Zeitraum von jeweils drei Jahren.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die IERP im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der IERP den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der IERP zu fördern;
3. der IERP bei der Gewinnung und Anstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;
4. zur IERP Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrerrinnen oder Pfarrer sowie von Gemeindegliedern aus

den La-Plata-Ländern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die IERP verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Deutschland nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten;
2. Pfarrerrinnen oder Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
3. im Falle einer Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten;
4. nach der Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der IERP richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der IERP in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung von § 3 Punkt 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragspartner vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und von Katechetinnen und Katecheten, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die IERP trägt mit dem in ihrer Pfarrbesoldungsordnung festgelegten Betrag zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der IERP entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlichen Beschäftigten bei.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird für die Dauer von 10 Jahren erlassen. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kirche kann der Erlass für weitere Zeiträume erfolgen.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IERP unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungs-

verhältnisse ist die IERP zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche, die Pfarrerinnen und Pfarrer freigestellt hat, in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der IERP entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Hannover, den 3. April 2008

Wolfgang Huber

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Buenos Aires, den 13. April 2008

Federico H. Schäfer

Für die IERP

Der Kirchenpräsident

Martin Schindelhütte

Der Auslandsbischof der EKD

Nr. 91* Vereinbarung über die Errichtung einer Stiftungsprofessur.

Vom 04./08. April 2008.

Die zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Georg-August-Universität Göttingen geschlossene Vereinbarung zur Errichtung einer Stiftungsprofessur für öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt im Kirchen- und Staatskirchenrecht wird hiermit bekannt gegeben.

Hannover, den 15. Mai 2008

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. Barth

(Präsident)

Ausgelöst durch die zwischenzeitliche Einführung der W-Besoldung und im Hinblick auf die erste Besetzung der Stiftungsprofessur vereinbaren die Parteien unter Aufhebung der Vereinbarung vom 5. September 2003 folgende Neufassung der

Vereinbarung

zur Errichtung einer

Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht
mit dem Schwerpunkt im Kirchen- und Staatskirchenrecht
an der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber,

– im Folgenden: EKD –

und

der Georg-August-Universität Göttingen,
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

jeweils vertreten durch den Präsidenten der Universität,
Prof. Dr. Kurt von Figura,

– im Folgenden auch: Stiftungsuniversität –

Präambel

Die Bearbeitung der juristischen Fachgebiete des Kirchen- und des Staatskirchenrechts in Göttingen hat durch die langjährige Anwesenheit des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD am Standort der Universität eine gute Tradition. Durch eine Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist den Studierenden das Studium des Kirchen- und des Staatskirchenrechts bereits in der Vergangenheit regelmäßig möglich gewesen. Die Partner der Vereinbarung haben ein gemeinsames Interesse daran, die Bedeutung der beiden Fächer an der Universität auszubauen. Die EKD verfolgt damit ihr Ziel, das Interesse an diesen Fächern unter dem akademischen Nachwuchs lebendig zu erhalten. Die Juristische Fakultät der Universität sieht in einer Verstärkung der Fächer die Möglichkeit, durch eine entsprechende Schwerpunktbereichsbildung im Rahmen der Juristenausbildung ihr Profil in besonderer Weise zu schärfen. Um diese Ziele gemeinsam zu erreichen wird an der Juristischen Fakultät der Universität eine Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt im Kirchen- und Staatskirchenrecht errichtet. Es ist beabsichtigt, diese Stiftungsprofessur mit der Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zu verbinden, wodurch dessen dauerhafter Verbleib in Göttingen erreicht werden soll.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) An der Juristischen Fakultät der Stiftungsuniversität wird eine Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt im Kirchen- und Staatskirchenrecht errichtet.

(2) Die EKD stellt der Stiftungsuniversität für die Zeiträume, in denen die Stiftungsprofessur besetzt ist und ausgeübt wird, die notwendigen Personalmittel zur Finanzierung dieser Professur zur Verfügung. Zu den erstattungsfähigen Besoldungsbestandteilen gehören insbesondere das Grundgehalt der BesGr. W3 BBesO, die variablen Leistungsbezüge nach § 33 BBesG, die Sonderzahlung nach § 8 NBesG sowie ggf. zu zahlender Familienzuschlag nach den §§ 39 ff BBesG.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der ggf. zu zahlende Familienzuschlag sowie die Sonderzahlung nach § 8 NBesG in voller Höhe zu erstatten sind. In Bezug auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Grundgehaltes der BesGr. W3 zuzüglich der variablen Leistungsbezüge besteht eine Erstattungsverpflichtung der EKD nur bis zur Höhe des jeweils geltenden Betrages der 15. Dienstaltersstufe (Endstufe) der BesGr. C4. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrages bei den in Satz 2 genannten Besoldungsbestandteilen geht zu Lasten der Stiftungsuniversität.

(4) Neben den in Abs. 2 genannten Besoldungsbestandteilen erstattet die EKD der Stiftungsuniversität eine Versorgungspauschale in Höhe von zurzeit 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Überschreitet der Gesamtbetrag des W3-Grundgehaltes zuzüglich der variablen Leistungsbezüge den Höchstbetrag nach Abs. 3 Satz 2, ist dieser Höchstbetrag Berechnungsgrundlage der Versorgungspauschale für diese beiden Besoldungsbestandteile.

(5) Die von der EKD zu erstattenden Personalkosten werden von der Stiftungsuniversität zum 01. 01., 01. 04., 01. 07. und 01. 10. des Jahres jeweils im Voraus angefordert. Sie werden vier Wochen nach Eingang der Anforderung fällig.

§ 2

Stellung und Aufgaben der Stiftungsprofessur

(1) Die Person, die die Stiftungsprofessur innehat, wird in den Dienst des Trägers der Universität übernommen und ist Mitglied der Universität. Sie ist mit voller Lehr- und Gremienverpflichtung Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität.

(2) Lehre und Forschung der Stiftungsprofessur beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Fachgebiete des Kirchen- und des Staatskirchenrechts.

(3) Mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit steht die die Stiftungsprofessur innehabende Person den Aufgaben des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Verfügung. Die vorgesehene Übernahme der Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD bleibt einer gesonderten Regelung zwischen der EKD und der Inhaberin oder dem Inhaber der Stiftungsprofessur vorbehalten.

§ 3

Vorgaben der Besetzung der Stiftungsprofessur

(1) Das Innehaben der Stiftungsprofessur ist an die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD gebunden.

(2) Die Berufung einer Person auf den Stiftungslehrstuhl erfolgt aufgrund der rechtlichen Vorgaben. An dem Berufungsverfahren nimmt die EKD, regelmäßig durch ein Mitglied des Rates der EKD, mit beratender Stimme teil und erhält Gelegenheit, sich zeitnah zu dem Berufungsvorschlag der Universität zu äußern. Gegen ein ausdrückliches Votum der EKD findet eine Berufung nicht statt.

§ 4

Ausstattung des Stiftungslehrstuhls

(1) Die EKD stellt über die in § 1 genannten Personalmittel für die Professur hinaus das für die Institutsarbeit erforderliche Personal und die Sachausstattung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Verfügung. Die Biblio-

thek des Instituts wird im Rahmen der Personalunion von Stiftungsprofessur und Institutsleitung als Präsenzbibliothek für den Studienbetrieb der Stiftungsuniversität geöffnet.

(2) An der Ausstattung des Lehrstuhls beteiligt sich die Stiftungsuniversität durch die für den fakultätsbezogenen Arbeitsanteil angemessene Anstellung von Personal für Lehre und Korrekturen. Die Stiftungsuniversität bemüht sich um die Errichtung einer im Personalbestand der Fakultät noch nicht vorhandenen Stelle einer/eines wissenschaftlicher/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters (TV-L 13) durch das Land Niedersachsen.

(3) Die Stiftungsuniversität wird die Person, die den Stiftungslehrstuhl innehat, in den Bedingungen vergleichbarer Professuren entsprechenden Räumlichkeiten unterbringen. Dabei handelt es sich regelmäßig um die Räumlichkeiten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD. In diesem Fall trägt die Stiftungsuniversität anteilig die Raumkosten.

(4) Über die sachliche und personelle Erstaussattung des Stiftungslehrstuhls nach dessen Errichtung treffen die Parteien eine am gegenwärtigen Status quo orientierte gesonderte Abrede.

§ 5

Aufhebung der Vereinbarung, Entzug der Institutsleitung, Freundschaftsklausel, Außerkräfttreten der bisherigen Vereinbarung

(1) Beide Vereinbarungspartner sind berechtigt, die Vereinbarung jeweils zum Zeitpunkt des Ausscheidens der die Stiftungsprofessur innehabenden Person aus dem Amt zu kündigen.

(2) Die EKD ist berechtigt, aus wichtigem Grund der Person, die die Stiftungsprofessur innehat, die Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zu entziehen und die dortige Mitarbeit zu versagen.

(3) Die Universität und die EKD werden alle sich aus der Durchführung der Vereinbarung ergebenden Fragen partnerschaftlich erörtern und einvernehmlich regeln.

(4) Die Vereinbarung der Parteien vom 5. September 2003 zur Errichtung einer Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt im Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen tritt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.

G ö t t i n g e n , den 8. April 2008

Für die Stiftungsuniversität
Prof. Dr. Kurt v. F i g u r a
Präsident

Für die Juristische Fakultät der Universität
Prof. Dr. Alexander B r u n s
Dekan

H a n n o v e r , den 4. April 2008

Für die EKD
Wolfgang H u b e r
Vorsitzender des Rates

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 92 **Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung.**

Vom 13. März 2008. (GVBl. S. 89)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Antragstellende) erhalten für die Umsetzung von Fundraising-Konzepten, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beitragen, im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 FAG zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

(2) Berücksichtigungsfähig sind Konzepte, die dem Bereich Fundraising zuzuordnen sind und die eine nachhaltige, mindestens auf drei Jahre ausgelegte Fundraising-Konzeption erkennen lassen.

(3) Bloße Optimierungen der Einnahmesituation der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch wirtschaftliches Handeln sind nicht berücksichtigungsfähig.

(4) Die nach § 3 Nr. 5 FAG für den jeweiligen Haushaltszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vergabe- und Genehmigungsgrundsätze als Bonuszuweisung an die Antragstellenden ausgezahlt.

§ 2

Fundraising-Konzepte

(1) Fundraising-Konzepte im Sinne dieser Rechtsverordnung sind mindestens auf drei Jahre ausgelegte und dokumentierte Planungen, denen ein Vorgehenskonzept zu Grunde liegt und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachhaltiger Beitrag zur alternativen Finanzierung der Gemeindegemeinschaft;
2. Gewinnung und Kontakt zu Spendenden;
3. begründete Auswahl verschiedener Fundraising-Maßnahmen, die im Rahmen des Fundraising-Konzeptes in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren durchgeführt werden sollen und die das nachhaltige Interesse der Antragstellenden an der dauerhaften Etablierung des Fundraising deutlich werden lassen; Voraussetzung ist die Durchführung von zwei unterschiedlichen Fundraising-Maßnahmen pro Jahr;
4. Planung der für das Fundraising notwendigen Ressourcen sowie der zu erwartenden Einnahmen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren;

5. klare Zuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Fundraising-Konzept und seine Umsetzung;
6. Darstellung des Beitrags des Fundraising-Konzeptes innerhalb des Gemeindeaufbaus;
7. Angaben über ein eventuell gleichzeitig durchzuführendes Haushaltssicherungskonzept wobei die Einbindung des Fundraising-Konzeptes in das Haushaltssicherungskonzept deutlich wird.

(2) Einzelne Fundraising-Maßnahmen innerhalb eines ausgewogenen Fundraising-Konzeptes sind beispielsweise:

1. Spendenbriefe;
2. Werben um Anlassspenden;
3. Aktionen, z. B. Bazare, Rohmärkte, Tombolas, Verlosungen, Versteigerungen;
4. Sponsoring-Vereinbarungen oder andere Kooperationen mit Unternehmen;
5. Errichtung von Fördervereinen;
6. Errichtung von Stiftungen.

(3) Zuweisungsfähig sind Fundraising-Konzepte, deren Ertrag Aufgaben der allgemeinen Gemeindegemeinschaft zugute kommt, insbesondere aus den Bereichen:

1. Kinder- und Jugendarbeit;
2. Seniorenarbeit;
3. Kirchenmusik;
4. Materialien für gemeindliche Aktivitäten;
5. Mission und Ökumene;
6. Förderung kirchlicher Kreise und Gruppen.

(4) Zuweisungsfähig sind auch Fundraising-Konzepte aus den Bereichen Kirchenkunst, Kirchenbau, Orgelbau und Glockenwesen, wenn dadurch ein Beitrag zur dauerhaften Etablierung des Fundraising geleistet wird.

(5) Fundraising-Konzepte, die sich auf die Finanzierung von Personalstellen richten, sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn diese künftige Haushalte belasten.

§ 3

Antragstellung

(1) Der vollständige Antrag auf Zuteilung einer Bonuszuweisung muss bis spätestens 1. Juli beim Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingegangen sein (Eingangsstempel). Das Vergabebjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn die Buchung der erzielten Einnahmen vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt bestä-

tigt ist. Es müssen mindestens die Einnahmen aus den zwölf Monaten vor Ende des Vergabjahres nachgewiesen werden.

(3) Kirchengemeinden können auch für ihre Pfarrgemeinden Anträge auf Bonuszuweisung einreichen.

§ 4

Vergabekriterien

Eine Bonuszuweisung kann gewährt werden, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Nachweis der erfolgreichen Durchführung der geplanten Fundraising-Maßnahmen aus dem eingereichten Fundraising-Konzept innerhalb des ersten Vergabjahres.
2. Einmaligkeit des Fundraising-Konzeptes, d. h. es darf nicht bereits ein identisches Konzept seitens der einreichenden Stelle vorgelegt worden sein. Zulässig ist jedoch die Vorlage eines deutlich weiterentwickelten und verbesserten Fundraising-Konzeptes im Rahmen der Fortschreibung eines bereits eingereichten Fundraising-Konzeptes.
3. Anträge auf Bonuszuweisung sind mit einer aussagekräftigen Dokumentation zu versehen. Diese soll enthalten:
 - a) Darstellung des Fundraising-Konzeptes mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen;
 - b) Darstellung der organisatorischen Verankerung des Fundraising; Begründung der ausgewählten Maßnahmen, ggf. mit Beitrag zum Gemeindeaufbau;
 - c) einen Drei-Jahresplan für die Durchführung der Maßnahmen (mit Bedarfs-, Ressourcen- und Einnahmenplanung);
 - d) Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen;
 - e) Darstellung der Spenderansprache und des Spenderdanks;
 - f) Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen.
4. Ein zweiter Antrag auf Bonuszuweisung kann frühestens drei Jahre nach einer zuvor erfolgreichen Antragstellung gestellt werden.

§ 5

Mittelvergabe

(1) Der für den Haushaltszeitraum zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird zu zwei gleichen Hälften auf die jeweiligen Haushaltsjahre aufgeteilt. Die Auszahlung der Bonuszuweisung an die Antragstellenden erfolgt jährlich.

(2) Die Bonuszuweisung beträgt maximal das Dreifache der im ersten Vergabjahr bereits erzielten und nachgewiesenen Einnahmen, jedoch im Einzelfall maximal 25.000,- €. Voraussetzung ist eine Mindesteinnahme aus den in den zurückliegenden zwölf Monaten durchgeführten Fundraising-Maßnahmen in Höhe von 5.000,- €. Dies gilt nicht für Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder.

(3) Soweit das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen den Betrag von 20.000,- € übersteigt, wird ein Höchstbetrag von 20.000,- € gewährt. Dieser kann auf maximal 25.000,- € aufgestockt werden, wenn das Fundraising-Konzept eine klare Einbindung in ein Gemeindeaufbaukonzept erkennen lässt.

(4) Die Bonuszuweisung wird gemäß § 9 Abs. 1 FAG in drei Jahresraten ausbezahlt. Voraussetzung der Auszahlung der zweiten und dritten Rate ist jeweils ein kurzer Bericht über die weitere Umsetzung des Fundraising-Konzeptes, aufgrund dessen die Bonuszuweisung gewährt wurde. Dieser muss zusammen mit der Buchungsbestätigung des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamtes bzw. Kirchengemeindeamtes über die Höhe der erzielten Einnahmen bis spätestens 1. Juli beim Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingegangen sein (Eingangsstempel).

(5) Beim Nachweis der Einnahmen bereits durchgeführter Fundraising-Maßnahmen sind entstandene Regiekosten und Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sie werden bei den nachgewiesenen Einnahmen in Abzug gebracht.

(6) Kollekten und Zuschüsse aus kirchlichen Haushalten sind nicht als Einnahmen berücksichtigungsfähig.

(7) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die Gesamtzahl aller eingereichten und zuweisungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.

§ 6

Vergabeausschuss

(1) Über die Zuteilung der Bonuszuweisung entscheidet ein Vergabeausschuss.

(2) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising und Sponsoring (Vorsitz) sowie einem Mitarbeitenden aus der Abteilung Gemeindefinanz und einem Mitarbeitenden aus einem theologischen Referat des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 7

Rückzahlungsverpflichtung

Wurden im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht sind die empfangenen Bonusmittel auf Anforderung des Evangelischen Oberkirchenrates zurückzuzahlen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 3 erstreckt sich der erste Vergabezeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 1. Juli 2009.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Rechtsverordnung vom 15. September 2005* außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2008

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

* GVBl. S. 153

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 11. April 2008. (ABl. S. 164)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2007 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2007 (KABl. 2008 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

»Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden. Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.«
 - b) Absatz 3 wird zu Absatz 2
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»Das Nähere über die Formen der Zusammenarbeit wird durch Kirchengesetz geregelt. Bis zum Erlass eines Kirchengesetzes gelten für kirchliche Zweckverbände die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.«
2. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und in den Fällen von § 35 Abs. 3 mit dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten vor und legt mit ihr bzw. ihm oder ihnen die Tagesordnung fest.«
3. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort »Beratung« werden die Worte »in öffentlichen Sitzungen« eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Über die Teilnahme der Ersatzleute am nicht öffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand.«
4. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für kirchliche Gebäude und ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden.«
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«
5. In § 73 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »von den nach § 53 zuständigen Personen« gestrichen.
6. § 83 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»Gottesdienstleistungen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den Einnahmen der Kirchengemeinde oder eines bzw. einer anderen Berechtigten gehören, sowie freiwillige Gaben werden in der Kirchengemeindekasse oder vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin in der Gabenkasse treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet und den Zwecken zugeführt, für die sie bestimmt sind. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«

7. In § 89 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann eine Kirchengemeinde anstelle eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin durch den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin vertreten werden.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

München, den 11. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 94 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 11. April 2008. (ABl. S. 165)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2007 (KABl. 2008 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter »eines Erziehungsurteils« durch die Wörter »einer Elternzeit« ersetzt.
2. § 24 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »ehegatten- bzw. familienbezogenen« durch das Wort »kinderbezogenen« ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 42 Abs. 3 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.

Art. 2

Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2007 (KABl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz« durch die Wörter »das Kirchengesetz in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten« ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter »Die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »Das Kirchengericht« ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2007 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
»Empfänger von Dienst-, Anwärter-, Versorgungs- und Wartestandsbezügen erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie in besonderen Notfällen nach einer Verordnung.«
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »ehegatten- bzw. familienbezogenen« durch das Wort »kinderbezogenen« ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
M ü n c h e n , den 11. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 95 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 11. April 2008. (ABl. S. 166)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz) vom 10. April 2000 (KABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2004 (KABl. 2005 S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 1 wird die Jahreszahl »2008« durch die Jahreszahl »2010« ersetzt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
M ü n c h e n , den 11. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Johannes F r i e d r i c h

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006.

Vom 18. April 2008. (KABl. S. 54)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt: »Abweichende kirchengesetzliche Regelungen bleiben unberührt.«
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
»Für Aufgaben der Erziehung und Unterweisung kann das Konsistorium im Einzelfall Ausnahmen zulassen.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.
B e r l i n , den 18. April 2008

Andreas B ö e r
Präses

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 97 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 5. April 2008. (KABl. S. 23)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nach Satz 3 werden die Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

»Ist sie nicht Mitglied im Diakonischen Werk, erfolgt eine Zuordnung nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Näheres dazu regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 8. April 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v o n M a l t z a h n

Landesbischof

Nr. 98 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz).

Vom 5. April 2008. (KABl. S. 23)

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik besteht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein gemeinsames Kirchenmusikwerk.

Abschnitt I Anstellungsvoraussetzungen

§ 1

Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusiker kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat/das Konsistorium auf Antrag des Kirchenmusikers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im Bereich beider Landeskirchen.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen der Kirchenmusikalischen A-, B- oder C-Prüfung voraus.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch den Oberkirchenrat/das Konsistorium auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen. Die Vergleichbarkeit der Prüfung richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungen. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit entscheidet die Kommission für Kirchenmusik. Diese Entscheidung ist vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einzuholen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Hauptamt

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde/Kirchengemeinde von in der Regel einem Jahr (berufspraktisches Jahr). Für diese Zeit wird dem Kirchenmusiker ein Mentor (A- oder B-Kirchenmusiker) zugeordnet.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein handgeschriebener Lebenslauf,
4. ein Bericht über das berufspraktische Jahr nach Absatz 1,
5. ein Votum des Kirchengemeinderates/Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde/Kirchengemeinde, bei der das berufspraktische Jahr geleistet wurde,
6. ein Votum des Mentors.

§ 4

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
als Kirchenmusiker im Nebenamt

(1) Eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt für Kirchenmusiker mit C-Prüfung grundsätzlich nur für Teilzeitstellen unter 50 %.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen.

§ 5

Nichtausübung des Amtes

War ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Landeskirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Oberkirchenrat/Konsistorium zu entziehen, wenn

1. der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und der Oberkirchenrat/das Konsistorium nach Anhörung des Betroffenen feststellt, dass er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, dass der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist.

Die Entscheidung über den Entzug der Anstellungsfähigkeit ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzugeben.

(2) Der Oberkirchenrat/Das Konsistorium kann einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

Abschnitt II**Berufung in den kirchenmusikalischen Dienst**

§ 7

Ausschreibung

Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden ausgeschrieben.

§ 8

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 9

Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in der Regel der Kirchgemeinderat/der Gemeindekirchenrat, prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenmusikdirektors und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Einführung

Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der in der jeweiligen Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung eingeführt.

§ 12

Aufgaben

Die Aufgaben der Kirchenmusiker sollen in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt werden, die Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam im Einvernehmen mit der Fachberatung erlassen.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantor«. Hauptamtlichen Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der zuständigen Anstellungskörperschaft und dem zuständigen Landessuperintendenten bzw. dem zuständigen Superintendenten, der Titel »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden. Die Verleihung des Titels ist frühestens nach 10jährigem kirchenmusikalischen Dienst möglich.

(2) Der Titel »Kantor« kann an nebenamtliche Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Kirchgemeinderates/Gemeindekirchenrates durch den mecklenburgischen Oberkirchenrat/die Pommersche Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Die Kirchenleitungen beider Landeskirchen können bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Oberkirchenrat/Konsistorium ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III**Kirchenmusikalische Fachberatung**

§ 15

Allgemeines

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die

Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die Dienstaufsicht führenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat/das Konsistorium.

§ 16

Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kirchenkreismusikwarten/Kreiskantoren, für beide Landeskirchen von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17

Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kirchenkreismusikwarte/Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche beauftragt.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kirchenkreismusikwarte/Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat/Kreiskirchenrat und den Landessuperintendenten/den Superintendenten. Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kirchenkreisrat/Kreiskirchenrat und dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19

Fachberatung für die Landeskirchen

(1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nimmt der Landeskirchenmusikdirektor die kirchenmusikalische Fachaufsicht und Fachberatung für die Landeskirchen wahr.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor wird von beiden Kirchenleitungen einvernehmlich für 8 Jahre berufen. Die Leitung des Kirchenmusikwerkes ist vorher zu hören. Wiederberufung ist möglich.

§ 20

Aufgaben der Fachberatung für die Landeskirchen

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitungen und den Oberkirchenrat/das Konsistorium in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirchen, macht auf Gefahren und

Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kirchenkreismusikwarten/den Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen. Er führt die Fachaufsicht über die Kirchenkreismusikwarte/die Kreiskantoren.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk und dem Kirchenmusikerverband durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Abs. 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen (§§ 8 bis 10), Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor erstattet den Kirchenleitungen und dem Oberkirchenrat/dem Konsistorium auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen der Oberkirchenrat und das Konsistorium einvernehmlich.

§ 22

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft:

- Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. 6. 1996 (ABl. 1997 S. 7)
- Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV vom 16. 11. 1997 (ABl. 1997 S. 146)

§ 22 a

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 23

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 8. April 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v o n M a l t z a h n

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 99 Berichtigung und Zitierweise des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit.

Vom 21. April 2008. (GVOBl. S. 134; ABl. EKD S. 144)

Das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 15 erhalten der vierte Absatz die Absatzbezeichnung »(4)« und der fünfte Absatz die Absatzbezeichnung »(5)«.
2. In Artikel 6 § 4 Satz 2 heißt es statt »zuletzt geändert durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 4./5. De-

zember 1989 (GVOBl. 1990 S. 96)« richtig »zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 14. Februar 2008 (GVOBl. S. 76)«.

Das Kirchengesetz ist unter der Kurzbezeichnung »Werkeneuordnungsgesetz« bzw. unter der Abkürzung »WNeuOrdG« zu zitieren. Für die in den Artikeln 2 bis 8 enthaltenen Spezialgesetze können Abkürzungen nach dem Muster »HB-1-KG« verwendet werden.

K i e l , den 21. April 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

H e u e r

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 100 Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 201)

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchensteuergläubiger) erhoben. Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis zu übertragen.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den Kirchensteuergläubigern ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt

Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,

2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Kosten durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
4. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 84 des Pfarrdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
5. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 55 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
7. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

(1) Zu den Personalkosten gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.

(2) Nicht zu den Personalkosten gehört die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

§ 4

(1) Zu den Personalkosten gehören ferner

1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
4. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.

§ 5

(1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften. Durch diese Zahlungen werden die Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Liegt das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen niedriger als die Schätzung, verringert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.

(2) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle, mit Ausnahme der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten, einen Pauschalbetrag an die Landeskirche (Zentrale Pfarrbesoldung). Soweit die Landeskirche Anstellungskörperschaft ist, werden die entstehenden Kosten dieses Abschnittes von ihr im Rahmen der in § 12 Absatz 1 geregelten Umlage getragen.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus dem Bereich der pauschal finanzierten Pfarrstellen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder, abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung frei gegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge.

(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge.

(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst unter Verlängerung des Probedienstes nach § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes mit der Vertretung beauftragt wird.

(8) Im Fall der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalkosten, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen.

(9) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer erhoben.

(10) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern die Pfarrbesoldungsumlage erhoben.

(11) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Satz 1 gilt nicht für Abberufungen gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

III. Abschnitt Finanzausgleich

§ 9

(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeinemitglied innerhalb eines Haushaltsjahres einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeinemitglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Absatz 3 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Von Kirchensteuergläubigern, bei denen der Pro-Kopf-Betrag im Kirchenkreis den gemäß § 6 Absatz 2 berechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Die Höhe der Finanzausgleichsumlage wird von dem Bedarf bestimmt, der sich auf der Basis der nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Pro-Kopf-Beträge der finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreise ergibt. Sie errechnet sich als Vomhundertsatz des Betrages, der den gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt. Die Umlage wird bei den Kirchenkreisen eingezogen.

(3) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni zugrunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

(4) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.

(5) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

IV. Abschnitt

Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 10,25 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche, der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.

(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrages abgesehen werden.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss entsprechende Verordnungen erlassen.

§ 14

(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch die Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

(3) Die Kosten der Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.

(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 18

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 19

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

V. Abschnitt

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

§ 15

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

VI. Abschnitt

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 16

(1) Die Landeskirche zahlt den Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhoben.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über den Pro-Kopf-Betrag für die in § 12 Absatz 2 geregelte Umlage.

§ 18

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 19

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 101 Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung (Gemeindeberatungsordnung – GBO).

Vom 13. März 2008. (KABl. S. 98)

§ 1

Selbstverständnis, Organisation und Angebot der Gemeindeberatung

(1) ¹Gemeindeberatung trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. ²Sie fördert kirchliche Organisationen in diesem Prozess und trägt so zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung bei. ³Gemeindeberatung ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der Organisationsentwicklung und anderer Beratungskonzepte auf kirchliche und diakonische Strukturen. ⁴Sie hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten.

(2) ¹Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) bietet durch das Amt für missionarische Dienste (AmD) in Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW (FVGBOE) Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich den Beratungsdienst der Gemeindeberatung an. ²Der Fachverband ist dem AmD angegliedert.

(3) ¹Gemeindeberatung wird von landeskirchlich anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern im Team durchgeführt. ²Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sollen in kirchlichem oder diakonischem Dienst stehen.

§ 2

Aufgaben der Gemeindeberatung

Zu den Aufgaben zählen vor allem

- a) die Begleitung von Umstrukturierungsprozessen;
- b) Qualitätsentwicklung;

- c) Leitbildentwicklung;
- d) Konzeptionsentwicklung für Kirchengemeinde und Kirchenkreis;
- e) Personalentwicklung sowie
- f) Krisen- und Konfliktberatung.

§ 3

Ausbildung

(1) Personen, welche die Ausbildung zur Gemeindeberaterin oder zum Gemeindeberater und deren Anerkennung durch die Evangelische Kirche von Westfalen anstreben, müssen die Voraussetzungen für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllen, sofern sie nicht Pfarrerrinnen oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

(2) Für die Aufnahme der Ausbildung ist bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, bezüglich der Ausbildung das schriftliche Einverständnis des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich.

(3) Die Standards der Ausbildung können sich insbesondere an den Standards der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) orientieren.

§ 4

Anerkennung

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss einer anerkannten Ausbildung zur Gemeindeberaterin oder zum Gemeindeberater kann das Landeskirchenamt auf Antrag die Anerkennung befristet, in der Regel für vier Jahre, aussprechen. ²Die Anerkennung erfolgt auf Vorschlag des Fachverbandes im Benehmen mit dem Amt für missionarische Dienste.

(2) ¹Bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist ein schriftliches Einverständnis des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich. ²Dies wird bei Personen im pastoralen Dienst nach § 43 PfdG, bei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten nach § 43 und §§ 46 ff. KBG und bei angestellten Mitarbeitenden im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit entsprechend den Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts hergestellt. ³Hierbei soll der maximale Umfang der genehmigten Beratungstätigkeit festgelegt werden.

(3) ¹Nicht oder nicht entgeltlich in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehende Personen benötigen für die landeskirchliche Anerkennung ein pfarramtliches Votum, das Auskunft gibt über deren Einbindung in das kirchliche Leben. ²Das Votum wird über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zugeleitet.

(4) ¹Die anerkannten Gemeindeberater/Gemeindeberaterinnen werden in eine beim Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen. ²Sie werden vom Amt für missionarische Dienste in regelmäßigen Abständen zu Fachgesprächen und Fortbildungen eingeladen.

§ 5

Art und Umfang der Gemeindeberatung

(1) ¹Gemeindeberatung kann von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen sowie diakonischen Einrichtungen (Beratungsnehmende) in Anspruch genommen werden. ²Die Beratungsnehmenden fragen durch ihre Leitungsorgane Ge-

meindeberatung aus eigener Entscheidung an und informieren die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten über die Inanspruchnahme einer Beratung.

(2) ¹Die Beratungsnehmenden bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. ²Beratungsnehmende können Presbyterien und andere Leitungsorgane sein sowie mit Zustimmung der jeweiligen Leitungsorgane, Mitarbeitenden-Teams und Projektgruppen. ³Daten und Ergebnisse der Beratung sind Eigentum der Beratungsnehmenden. ⁴Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater behandeln die erhaltenen Informationen vertraulich. ⁵Beratungskosten können auch von Dritten getragen werden.

(3) In einem schriftlichen Vertrag zwischen Beratenden und Beratungsnehmenden werden mindestens die Inhalte nach Absatz 2 festgehalten.

§ 6

Supervisionsgruppen

¹Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater schließen sich zu Supervisionsgruppen zusammen. ²Jede Supervisionsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 7

Dokumentation der Gemeindeberatung

(1) ¹Die Beratenden teilen dem AmD die Beendigung einer Beratung mit. ²Die Mitteilung enthält Dauer und Art der Beratung sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungstermine.

(2) Sofern eine weitergehende Dokumentation, die der Reflexion und Qualitätssicherung der Beratungspraxis dient, erstellt wird, ist diese in anonymisierter Form abzufassen, die keine Rückschlüsse auf das beratene System zulässt.

§ 8

Kosten

(Auslagen, Aufwandsentschädigung, Honorar)

(1) Die beratungsnehmende kirchliche Körperschaft oder Einrichtung erstattet den mit der Gemeindeberatung beauftragten Personen die notwendigen Auslagen im Rahmen der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen und zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Fachverband festgesetzt wird.

(2) Soweit die Beratenden nicht kirchliche Mitarbeitende sind, erhalten sie für die geleistete Beratungstätigkeit ein Honorar, das sich nach einer vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Fachverband aufgestellten Tabelle richtet.

§ 9

Aufgaben des landeskirchlichen Beauftragten im AmD

Das Amt für missionarische Dienste der EKvW übernimmt durch den landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindeberatung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Annahme und Vermittlung von Anfragen an die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater oder an die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in Ausbildung;
- b) Sicherstellung der Durchführung von Beratungen;

- c) Koordination und Unterstützung des Dienstes der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, z. B. bei der Erstellung von Arbeitsmaterialien, Förderung der gegenseitigen Information;
 - d) Förderung der fachlichen Arbeit, z. B. durch Bereitstellung von Supervision und konzeptionellen Anregungen;
 - e) Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gemeindeberatung, Angebote für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu Themen aus dem Bereich Gemeindeberatung;
 - f) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen, insbesondere auf der Ebene der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) und bei ökumenischen Partnern.
 - g) Erarbeitung von Vorschlagslisten für die Anerkennung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater,
 - h) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen, insbesondere auf der Ebene der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKD (GBOE) und bei ökumenischen Partnern.
- (3) Bei der Besetzung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten oder einer landeskirchlichen Beauftragten ist der Fachverband zu hören.
- (4) Näheres wird in der Satzung des Fachverbandes für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geregelt, welche der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

§ 10

Leitung und Aufgaben des Fachverbandes

- (1) Der Fachverband wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Fachverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Weiterentwicklung von Standards für Gemeindeberatung im Hinblick auf die gemeinsamen Standards der Bundeskonferenz;
 - b) Förderung der Gemeindeberatung in der EKvW,
 - c) Weiterentwicklung von Konzepten der Beratung,
 - d) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung der Gemeindeberatung,
 - e) Vernetzung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in Westfalen und Gewährleistung von gegenseitiger Beratung und Erfahrungsaustausch,
 - f) Inhaltliche und konzeptionelle Mitgestaltung des Aus- und Weiterbildungsprogramms Gemeindeberatung;

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über die Arbeit der Gemeindeberatung tritt am 1. Mai 2008 nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. September 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 S. 246, sowie die Grundsätze für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 2000, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2000 S. 75, außer Kraft.

Bielefeld, den 13. März 2008

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Kleingüntner

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Genf/Schweiz

ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird ein(e) **Pfarrer(in), Pfarrehepaar**, der (die), das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,

- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. August 2008**
(Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 01. 01. 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut,

sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt. Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 26 bis -2 29
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. August 2008**
(Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren

einen Pfarrer/ eine Pfarrerin (oder ein Pfarrehepaar)

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit

mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1–12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. September 2008**
(Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 01. 08. 2009 für die Dauer von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindeerfahrung besitzen,
 - seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
 - bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren,
 - teamfähig sind,
- freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zu-

sammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter [www. DeutscheGemeindeToulouse.de](http://www.DeutscheGemeindeToulouse.de).

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte ... etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. September 2008**
(Eingang im Kirchenamt)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 89 Pfingsten 2008. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 165
- Nr. 90* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Iglesia Evangélica del Rio de la Plata. Vom 3./13. April 2008. 166
- Nr. 91* Vereinbarung über die Errichtung einer Stiftungsprofessur. Vom 4./8. April 2008. 167

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 92 Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung. Vom 13. März 2008. (GVBl. S. 89) 169

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 11. April 2008. (ABl. S. 164) 171
- Nr. 94 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 11. April 2008. (ABl. S. 165) 171
- Nr. 95 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 11. April 2008. (ABl. S. 166) 172

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006. Vom 18. April 2008. (KABl. S. 54) 172

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 97 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 5. April 2008. (KABl. S. 23) 173
- Nr. 98 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz). Vom 5. April 2008. (KABl. S. 23) 173

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 99 Berichtigung und Zitierweise des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit. Vom 21. April 2008. (GVOBl. S. 134; ABl. EKD S. 144) 176

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 100 Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 201) 176

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 101 Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung (Gemeindeberatungsordnung – GBO). Vom 13. März 2008. (KABl. S. 98) 179

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 182